

# Transparenzerklärung zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis einschließlich

## „Begleitetes Fahren ab 17“:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DSGVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Betroffenenrechten von Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder anderer verkehrsrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie zur Ermittlung der für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis (**Zweck**) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, § 3 und §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a - c BDSG-neu, §§ 21 ff. FeV, §§ 2 ff., 28 Abs. 4, 48 ff. StVG (**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**).

Ihre zuständige Fahrerlaubnisbehörde/Führerscheinstelle ist hierbei verantwortliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 8.

### 1. Datenerhebung beim Antragsteller/Antragstellerin

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis wird die Gewährung von Rechtsvorteilen begehrt. Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen personenbezogene Daten an. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach §§ 21 ff. FeV. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (Obliegenheit) gemäß § 21 Abs. 1 FeV werden Sie insbesondere gebeten, die im Antrag erforderlichen Angaben zu machen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet und gegebenenfalls abgelehnt werden. Darüber hinaus werden auch biometrische Daten (z. B. Lichtbild und Sehtestbescheinigung) über Sie erhoben.

### 2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Öffentliche Stellen übermitteln auf Ersuchen der Verantwortlichen Daten. Personenbezogene Daten werden bei anderen Stellen ausschließlich erhoben, wenn und soweit die Erhebung **ausdrücklich geregelt** ist, die Voraussetzung der Regelung vorliegen und die Daten für die oben beschriebenen Zwecke **erforderlich** sind. Dies ist insbesondere, z.

B. bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen möglich:

- Einholung von Auskünften aus dem Melderegister zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben (§ 22 Abs. 1 FeV, § 42 StVG)
- Einholung von Auskünften aus dem Fahreignungsregister und dem zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 22 Abs. 2 FeV)
- Einholung von Auskünften aus ausländischen Registern (§ 22 Abs. 2 FeV)
- Übermittlung von Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Verantwortliche (§ 50 FeV)
- Abruf im automatisierten Verfahren (§ 52 StVG)

### 3. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich und Datenübermittlung

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, wenn und soweit die Übermittlung ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Die von der Verantwortlichen erhobenen Daten werden unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen in dem jeweils erforderlichen Maß auch an andere öffentliche Stellen (z. B. Kraftfahrt-Bundesamt) weitergegeben. Soweit eine Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle erfolgt, gelten diese gemäß Art. 4 Abs. 9 S. 2 DSGVO nicht als Empfänger im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e.

Eine Übermittlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen in den nachfolgenden Fällen möglich:

- Übermittlung an Technische Prüfstelle (§ 22 Abs. 4 FeV, § 22a Abs. 2 FeV)
- Abgleich mit Meldebehörden zur Feststellung der Identität (§ 42 StVG)
- Speicherung von Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 49 FeV)
- Übermittlung von Daten für Maßnahmen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (§ 51 FeV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StVG)
- Speicherung der Daten in (örtlichen) Fahrerlaubnisregistern (§ 57 FeV)
- Übermittlung von Daten aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister zur Verfolgung von Straftaten (§ 58 FeV)

### 4. Übermittlung von Daten an über-oder zwischenstaatliche Stellen

Eine Übermittlung an ausländische Straßenverkehrsbehörden ist insbesondere, z. B. gemäß § 51 Abs. 2 FeV möglich.

### 5. Datenverarbeitung zur Bearbeitung des Antrags sowie für Registerpflichten

Die Datenverarbeitung erfolgt wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden, gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben, und die Verarbeitung für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Neben der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist die Verantwortliche verpflichtet Register (§ 48 StVG) zu führen und/oder an der Führung von Registern (§§ 48, 28 StVG) mitzuwirken.

## 6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Verantwortlichen gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zwecks, für den sie erhoben wurden nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Gemäß § 61 StVG werden Daten (mit Ausnahme der Daten gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 StVG aus dem (örtlichen) Fahrerlaubnisregister der Verantwortlichen gelöscht, wenn die zugrundeliegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht. Entscheidungen, die auch im Fahreignungsregister einzutragen sind, werden nach Maßgabe des § 61 i. V. m. § 29 StVG gelöscht. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

## 7. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 41 StVG, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 34 sowie § 34 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu der Auskunftserfüllung entgegenstehen. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung (§ 58 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu).

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verantwortliche die Daten nicht mehr länger benötigt und/oder eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung der Daten besteht, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Bearbeitung nach der FeV und dem StVG im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da gesetzliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. §§ 21 ff. FeV).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der/beim zuständigen Landestatenschutzbeauftragte/n zu **beschweren**, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

## 8. Kontaktdaten

Landesdatenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Telefon: +49 (0) 6131 8920-0, Telefax: +49 (0) 6131 8920-299,  
Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de>, E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Verantwortliche/-r:

Name und Kontaktdaten der jeweiligen Behörde

Kreisverwaltung Kusel, Führerscheinstelle, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, E-Mail:  
[fs-stelle@kv-kusel.de](mailto:fs-stelle@kv-kusel.de), Telefon: 06381-424-0, Website: [www.landkreis-kusel.de](http://www.landkreis-kusel.de)

(behördlicher) Datenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Behörde

Kreisverwaltung Kusel, Datenschutzbeauftragter, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@kv-kusel.de](mailto:datenschutzbeauftragter@kv-kusel.de), Telefon: 06381-424-0